

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brennercom Tirol GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Brennercom Tirol GmbH, FN 282371b, Eduard-Bodem-Gasse 8, 6020 Innsbruck erbringt ihre Leistungen gegenüber Unternehmern in Österreich ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.
- 1.2. Für die Dienste „Telefonie“, „Internet“ und „Cloud“ gelten zusätzlich die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen der Brennercom. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3. Entgegenstehende AGB des Kunden oder von diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen der Brennercom abweichende Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Brennercom, wobei die schriftliche Zustimmung durch die Geschäftsführung der Brennercom zu erfolgen hat.
- 1.4. Sonstige Mitarbeiter der Brennercom sind nicht bevollmächtigt, von diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Definitionen

- 2.1. AGB bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2. Besonderen Geschäftsbedingungen bezeichnet die jeweiligen speziellen Geschäftsbedingungen der Brennercom für die Dienste „Telefonie“, „Internet“ und „Cloud“.
- 2.3. Brennercom bezeichnet die Brennercom Tirol GmbH, FN 282371b, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 8.
- 2.4. EB bezeichnet die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen der Brennercom.
- 2.5. Kunde bezeichnet den jeweiligen Vertragspartner der Brennercom.
- 2.6. LB bezeichnet die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibungen der Brennercom.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Brennercom und einem Kunden kommt erst dann zustande, wenn die Brennercom entweder das Angebot (Bestellung, Auftrag) eines Kunden schriftlich bestätigt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung beginnt. Als Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Freischaltung oder des erstmaligen Technikereinsatzes, je nachdem was früher erfolgt (siehe Punkt 6).
- 3.2. Sämtliche Vertragsabschlüsse der Brennercom erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung und Geltung dieser AGB, der jeweils anwendbaren Besonderen Geschäftsbedingungen und der jeweils gültigen LB und EB.
- 3.3. Die Übermittlung von Unterlagen, Broschüren, Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen oder sonstiger Dokumente an den Kunden oder Erläuterungen, Besprechungen oder sonstige mündliche Aussagen vor Vertragsabschluss stellen keine Angebote der Brennercom dar, auch wenn dies aus den Schriftstücken oder Aussagen nicht ausdrücklich hervorgeht. Sie stellen lediglich Einladungen an den Kunden zur Angebotsstellung dar.
- 3.4. Brennercom ist nicht verpflichtet, Angebote des Kunden anzunehmen.

4. Änderungen der AGB, der Besonderen Geschäftsbedingungen, der LB und der EB

- 4.1. Die Brennercom ist berechtigt, sowohl die AGB und/oder die Besonderen Geschäftsbedingungen als auch die LB und EB einseitig zu ändern. Änderungen sind nach Maßgabe dieses Punktes 4 auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.
- 4.2. Die Brennercom wird eine Änderung mindestens 2 (zwei) Monate vor deren Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzeigen und in geeigneter Form kundmachen (§ 25 Abs 2 Telekommunikationsgesetz, TKG). Die jeweils aktuellen Fassungen sind auf der Website www.brennercom-tirol.at abrufbar.
- 4.3. Die Brennercom wird den Kunden über den wesentlichen Inhalt von Änderungen der AGB, der Besonderen Geschäftsbedingungen, LB und/oder EB, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, mindestens 1 (einen) Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Gleichzeitig wird der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung und sein Kündigungsrechts nach Punkt 4.4 sowie die Folgen des ungenutzten Ablaufs der Kündigungsfrist hingewiesen. Auf Verlangen wird dem Kunden der Volltext der Änderungen zugesandt.
- 4.4. Der Kunde ist berechtigt in Fällen des Punktes 4.3 den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen kostenlos zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem Kunden jedoch dann nicht zu, wenn die Änderungen infolge einer Entscheidung der Behörde oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

unmittelbar erforderlich werden. Bei Entgeltänderungen entfällt das Kündigungsrecht in Fällen des Punktes 10.5.

4.5. Die Kündigung des Kunden ist wirkungslos, wenn die Brennercom innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Kunden erklärt, auf die Änderung zu verzichten und den bisherigen Vertrag unverändert fortzusetzen.

4.6. Die Zustimmung zur Änderung der AGB, der Besonderen Geschäftsbedingungen, LB und/oder EB gilt als vom Kunden erteilt, wenn die Kündigungsfrist nach Punkt 4.4 ungenützt verstreicht.

5. Leistungen der Brennercom

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Brennercom ergibt sich aus den Besonderen Geschäftsbedingungen und der jeweiligen LB sowie einer allfälligen, sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

5.2. Die jeweils gültigen Besonderen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige LB ist unter www.brennercom-tirol.at abrufbar.

6. Beginn der Leistungserbringung (Freischaltung)

6.1. Als Beginn der Leistungserbringung gilt die erstmalige Freischaltung des Kunden zur Nutzung eines Dienstes der Brennercom.

6.2. Die erstmalige Freischaltung erfolgt längstens 4 (vier) Wochen nach schriftlicher Annahme des Angebotes des Kunden durch die Brennercom, sofern sich nicht aus dem Vertrag mit dem Kunden, den Besonderen Geschäftsbedingungen, den EB oder LB ein anderer Termin ergibt.

6.3. Die Freischaltung kann ohne Begründung von Ansprüchen des Kunden gegen die Brennercom später als zu dem in Punkt 6.1 genannten Termin erfolgen, wenn die Verzögerung auf Dritte, welche nicht Erfüllungsgehilfen von Brennercom sind, zurückzuführen ist. Brennercom haftet in diesen Fällen nicht für daraus erwachsende Nachteile oder Schäden des Kunden.

7. Störungsbehebung

7.1. Störungen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche von Brennercom zu verantworten sind, sind vom Kunden schriftlich anzuzeigen. Davor besteht kein Anspruch des Kunden auf Behebung.

7.2. Brennercom ist bemüht, auf angezeigte Störungen rasch zu reagieren und diese zu beheben. Nähere Details zur Störungsbehebung, wie z.B. Reaktionszeiten, Art der Wartung (Fernwartung, Wartung vor Ort, etc.) und Angaben über die Störungshotline und E-Mail-Adresse ergeben sich aus der LB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

- 7.3. Aufwendungen für die Behebung von Störungen, welche nicht im Einflussbereich der Brennercom Tirol, sondern im Einflussbereich des Kunden oder Dritter liegen, werden dem Kunden mit dem jeweils geltenden Stundensatz der Brennercom laut EB in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Falls erforderlich, stellt der Kunde sämtliche für die reibungslose Installation und/oder Behebung von Störungen notwendige Hard- und Software seiner Teilnehmerendeinrichtung, sowie alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume, etc.) kostenlos zur Verfügung.
- 8.2. Der Kunde verwendet lediglich solche Endgeräte, welche dem Stand der Technik und den von der Brennercom bekannt gegebenen Schnittstellen entsprechen (siehe LB).
- 8.3. Die Brennercom übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen und Geräte des Kunden, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen, Router, Netzwerkequipment etc.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Kompatibilität seiner Geräte selbst zu prüfen (anhand der Vorgaben in der LB).

9. Überlassung von Geräten durch die Brennercom

- 9.1. Sofern die Brennercom dem Kunden Geräte zur Nutzung überlässt, verbleiben diese im Eigentum der Brennercom. Dies gilt auch dann, wenn die Geräte beim Kunden installiert wurden.
- 9.2. Service und Wartung solcher Geräte werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der Brennercom oder deren Beauftragten vorgenommen.
- 9.3. Der Kunde gewährt der Brennercom oder ihren Beauftragten zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gegen angemessene Voranmeldung Zutritt zur Durchführung von etwaigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

10. Entgelte und Entgeltänderungen

- 10.1. Die Entgelte für die Benützung der Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen EB. Soweit Leistungen nicht in der EB angeführt sind, werden übliche Steuersätze verrechnet.
- 10.2. Die Entgeltbeträge unterliegen einer Wertanpassung nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines Nachfolgeindex (Basis: Monat der auf den Monat des Vertragsabschlusses folgt). Die Brennercom wird dem Kunden allfällige Wertanpassungen im Vorhinein bekannt geben. Sollte die Brennercom von diesem Recht nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

oder nicht regelmäßig Gebrauch machen, bedeutet das keinen Verzicht auf das Recht der Wertanpassung.

- 10.3. Sämtliche Entgelte laut EB verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.4. Die Brennercom ist berechtigt, bei Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten (Personalkosten, Schaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleistungskosten, etc.) eine einseitige Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vorzunehmen. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Ansonsten gelten die Regelungen in Punkt 4 analog.
- 10.5. Bei der Änderung von Preisen steht dem Kunden ein Kündigungsrecht nach § 25 Abs 3 TKG zu, es sei denn, es handelt sich um eine Entgeltsenkung oder um eine Wertanpassung im Sinn des Punkt 10.2.

11. Abrechnung und Zahlung

- 11.1. Entgelte und sonstige Geldforderungen sind binnen 10 (zehn) Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung an die Brennercom fällig.
- 11.2. Die Brennercom ist berechtigt, monatliche Rechnungen zu legen. Die Brennercom kann im eigenen Ermessen auch längere Intervalle von bis zu 3 (drei) Monaten für die Rechnungslegung beanspruchen und/oder Rechnungen erst ab Erreichen eines Mindestbetrages von netto EUR 15,-- (Euro fünfzehn) legen.
- 11.3. Monatliche Grundentgelte werden jeweils im Vorhinein verrechnet. Für den Monat der erstmaligen Freischaltung (Punkt 6) werden sie anteilig für die Dauer der Leistungserbringung in diesem Monat verrechnet.
- 11.4. Leistungsentgelte und Leitungsentgelte werden bei oder nach Leistungserbringung verrechnet.
- 11.5. Die Zahlung der fälligen Entgelte durch Kunden kann durch Bankeinzugsermächtigung oder durch Überweisung unter Anführung der Rechnungsnummer erfolgen. Bei Zahlung mittels Überweisung ist die Brennercom berechtigt, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verrechnen.
- 11.6. Mitarbeiter der Brennercom sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Zusagen über die Zahlungsart zu tätigen.
- 11.7. Die Brennercom ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, Mahnspesen, Inkassokosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a., zu verrechnen.

12. Einwendungen gegen Rechnungen

- 12.1. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind vom Kunden innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben, andernfalls gelten die in Rechnung gestellten Beträge als anerkannt.
- 12.2. Einwendungen oder die Beschreitung des Rechtswegs hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

13. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

- 13.1. Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten 3 (drei) Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht 3 (drei) Monate gedauert hat, dem Durchschnitt der letzten unstrittigen Rechnungsbeträge entspricht.

14. Aufrechnung

- 14.1. Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden gegenüber der Brennercom ist ausgeschlossen, es sei denn, die Brennercom hat diese Forderungen ausdrücklich schriftlich anerkannt oder sie wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

15. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 15.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Brennercom ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.
- 15.2. Die Brennercom ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Umstrukturierungs- oder Umgründungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt.

16. Streitbeilegung

- 16.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht bedingt gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG) gemäß § 122 TKG der Regulierungsbehörde vorlegen.
- 16.2. Die Brennercom wird in einem solchen Verfahren mitwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorlegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

16.3. Der Verfahrensablauf zum Streitbelegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

17. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts für Kunden

17.1. Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte überhaupt, sind ausgeschlossen.

18. Entgeltnachweis

18.1. Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, so ist der Kunde darüber zu informieren, auf welche Weise er den Einzelentgeltnachweis einsehen kann.

18.2. Der Kunde erhält den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform.

18.3. Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit mit der Brennercom.

18.4. Die Brennercom wird in Hinblick auf den Detaillierungsgrad die Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V gemäß § 100 Abs. 2 TKG (abrufbar unter www.rtr.at) – beachten. Teilnehmerrufnummern werden nur in anonymisierter Form (letzten drei Zahlen der Rufnummer xxx) dargestellt.

19. Gewährleistung und Qualität der Leistungen

19.1. Die Brennercom gewährleistet, dass die in den LB vereinbarte Qualität der Leistungen eingehalten wird. Die Brennercom ist bestrebt, die angebotenen Dienste (vor allem Internet und Telefon) unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit zu betreiben.

19.2. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Kunden beträgt 6 (sechs) Monate.

19.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der Brennercom bewirkten Anordnungen oder nicht von ihr durchgeführten oder beauftragten Montagearbeiten, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, unrichtigen Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, Einsatz nicht geeigneter Geräte und ähnlichem entstehen. Gleiches gilt für Mängel, die aus vom Kunden beigelegtem Material resultieren.

19.4. Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist die unverzügliche (längstens binnen 5 Werktagen) Erhebung einer schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels, andernfalls alle Gewährleistungsansprüche (einschließlich von

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

Schadenersatzansprüchen statt Gewährleistung) gegen die Brennercom verwirkt und präkludiert sind.

20. Haftung

- 20.1. Die Haftung der Brennercom für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen.
- 20.2. In jedem Fall wird die Haftung für Schäden, ausgenommen Personenschäden, pro Kunde und Schadenereignis mit einem Maximalbetrag von EUR 7.000,-- (Euro siebentausend), sowie auf EUR 700.000,-- (Euro siebenhunderttausend) insgesamt beschränkt, wenn mehrere Geschädigte vom gleichen Schadensereignis betroffen sind. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze von EUR 700.000,--, so hat jeder Geschädigte nur einen anteilmäßigen Ersatzanspruch auf Basis dieses Höchstbetrages.
- 20.3. Weiters haftet die Brennercom nicht für Schäden bei höherer Gewalt. Dazu zählen zum Beispiel Streiks, Aussperrungen, Naturgewalten, atmosphärische Entladungen, Überspannungen, externe oder außerhalb des Einflussbereiches der Brennercom liegende mechanische und chemische Einflüsse, oder Einschränkungen der Leistungen Dritter (insbesondere anderer Netzbetreiber) oder im Sinne des Punktes 28.2.
- 20.4. Im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Dienste kommen. Solche Ausfälle führen nicht zu einer Haftung der Brennercom.
- 20.5. Die Brennercom haftet auch nicht für Schäden, die der Kunde oder ihm zurechenbare Personen aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen, einschließlich dieser AGB oder der Besonderen Geschäftsbedingungen, oder durch die widmungswidrige Verwendung von Geräten oder Materialien verursacht hat.
- 20.6. Voraussetzung für die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche gegen die Brennercom ist die unverzügliche (längstens binnen 5 Werktagen ab Erkennbarkeit des Schadenseintritts) schriftliche, detaillierte und konkretisierte (soweit möglich) Anzeige des Schadensfalles gegenüber der Brennercom, andernfalls alle Haftungsansprüche verwirkt und präkludiert sind.

21. Vertragsdauer, Kündigung und Sperrung

- 21.1. Zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Verträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr (berechnet ab dem Datum der Aktivierung).
- 21.2. Der Vertrag ist von jeder Seite unter Wahrung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich auflösbar, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer mit

Wirksamkeit zum Ende des 13. Kalendermonats seit Vertragsbeginn. Für den Fristlauf ist das Datum des Poststempels entscheidend.

22. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

- 22.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen seitens der Brennercom.
- 22.2. Die Brennercom ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von (2) zwei Wochen unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung den Dienst zu unterbrechen oder den Vertrag schriftlich fristlos aufzulösen.
- 22.3. Für die Durchführung der Dienstunterbrechung (Vollsperrung) und der erneuten Freischaltung (Entsperrung) nach bestätigtem Zahlungseingang wird jeweils ein angemessenes pauschaliertes Entgelt, mindestens in Höhe von EUR 20,--, zuzüglich Umsatzsteuer, dem Kunden verrechnet.

23. Weitere Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung

- 23.1. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zwischen den Parteien ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aus wichtigem Grund schriftlich aufzulösen.
- 23.2. Ein wichtiger Grund für die Brennercom zur fristlosen Vertragsauflösung liegt insbesondere dann vor, wenn
- 23.2.1. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgewiesen wurde und einer Vertragsauflösung keine gesetzlichen Bestimmungen (insb. § 25a IO) entgegenstehen;
 - 23.2.2. der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleichsversuch anstrebt;
 - 23.2.3. gegen den Kunden mindestens 2 (zwei) Exekutionsverfahren gerichtlich anhängig sind;
 - 23.2.4. ein Liquidationsverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird;
 - 23.2.5. ein begründeter Verdacht des Missbrauchs der Dienste besteht;
 - 23.2.6. der Kunde verstirbt;
 - 23.2.7. wenn der Kunde gegen wesentliche gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen im Zusammenhang mit den Diensten oder gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

- 23.3. Die Brennercom ist wahlweise auch berechtigt, den Dienst zu sperren.
- 23.4. Brennercom ist im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem, dem Kunden zurechenbarem Grund nicht verpflichtet, bereits bezahlte Leistungen (z.B. im Voraus bezahlte Grundgebühren) rückzuerstatten.

24. Rückstellung bei Vertragsauflösung

- 24.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund immer, muss der Kunde sämtliche im Eigentum der Brennercom stehenden Geräte unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen auf eigene Kosten an die Brennercom retournieren.
- 24.2. Ist es dem Kunden nicht möglich, das überlassene Equipment selbst ohne Beschädigung desselben abzubauen, teilt er dies der Brennercom unverzüglich, längstens innerhalb von einer Woche, schriftlich mit. Die Brennercom ist dann berechtigt, bei vorheriger Anmeldung (mindestens einen Tag im Voraus) das Equipment zu den üblichen Geschäftszeiten auf Kosten des Kunden abzubauen und zu entfernen. Der Kunde gewährt der Brennercom zu diesem Zweck uneingeschränkten Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Wahlweise hat die Brennercom auch das Recht, dem Kunden das gebrauchte Equipment unentgeltlich zu überlassen. Bei Erhalt der entsprechenden schriftlichen Mitteilung geht das Equipment in das Eigentum des Kunden über.
- 24.3. Die Brennercom wird Daten des Kunden gemäß den Bestimmungen des TKG löschen.

25. Kommunikationsgeheimnis

- 25.1. Die Brennercom und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis nach § 93 TKG. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses fort, durch welches dieses begründet worden ist.
- 25.2. Auf Grundlage des TKG verpflichten sich die Brennercom, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger.
- 25.3. Brennercom ist laut § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 Abs 1 TKG ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

- 25.4. Stammdaten werden gem. § 97 Abs 2 TKG von Brennercom spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 25.5. Verkehrsdaten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 99 TKG) für Zwecke der Entgeltverrechnung bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann und in weiterer Folge gelöscht.
- 25.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Brennercom auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sein kann Daten an Dritte weiterzugeben (§ 94 TKG).

26. Datenschutz

- 26.1. Die Brennercom ist zur Wahrung des Datenschutzes nach § 96 TKG, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz verpflichtet.
- 26.2. Stammdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten und Inhaltsdaten dürfen demnach nur für Zwecke der Besorgung eines Kommunikationsdienstes ermittelt oder verarbeitet werden.
- 26.3. Die Datenschutzerklärung der Brennercom kann unter <https://www.brennercom-tirol.at/support-center/downloads/> abgerufen werden.

27. Mitteilungen

- 27.1. Sämtliche Mitteilungen des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, sind schriftlich an folgende Adresse zu richten: Brennercom Tirol GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 8, 6020 Innsbruck.
- 27.2. Die Mitteilungen von Brennercom an den Kunden werden an die im Auftragsformular genannte Adresse oder an die später vom Kunden genannte Adresse versendet.
- 27.3. Für allfällige Einsprüche oder Reklamationen kann sich der Kunde auch an das Customer Service Center der Brennercom unter der Telefonnummer 0800 832 832 oder per E-Mail an info@brennercom-tirol.at wenden, wobei er solche Mitteilungen in jedem Fall innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden per Einschreiben oder per Fax nachreichen muss.

28. Datensicherung und Haftung

- 28.1. Brennercom wird alle erforderlichen technisch und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

28.2. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Brennercom gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen oder diese weiter zu verwenden, so haftet Brennercom dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

29. Gerichtsstand und anwendbares Recht

29.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Vertrag wird das für 6020 Innsbruck jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

29.2. Für alle zwischen der Brennercom und dem Kunden abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts und denen des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) vereinbart.